



Jugendordnung des NWJV

Stand: 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Mitgliedschaft und rechtliche Stellung	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Organe.....	4
§ 5 Verbandsjugendtag	4
§ 6 Verbandsjugendausschuss.....	5
§ 7 Verbandsjugendleitung	6
§ 8 Voraussetzung für die Mitarbeit im Jugendbereich	7
§ 9 Wahlen.....	7
§ 10 Wettkampfordnung	8
§ 11 Jugendordnungsänderungen	8
§ 12 Inkrafttreten.....	9

Präambel

§ 1 Mitgliedschaft und rechtliche Stellung

Mitglieder der NWJV-Jugend sind:

- Alle Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind
- Die Jugendleitungen der Vereine
- Die im Jugendbereich des Fachverbandes gewählten Mitarbeiter/innen

Sie müssen einem Verein innerhalb des NWJV angeschlossen sein

Die NWJV-Jugend ist über den Dachverband für Budotechniken anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII (KJHG).

Die NWJV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr laut beschlossenen Haushaltsplan des Verbandes zufließenden Mittel.

§ 2 Grundsätze

- a) Die NWJV-Jugend bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung und setzt sich zur Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- b) Die NWJV-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- c) Die NWJV-Jugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
- d) Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der NWJV-Jugend sind insbesondere

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- c) Entwicklung neuer Formen des Sportes und der Bildung
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- e) Pflege der internationalen **Jugendarbeit**
- f) **Kinder- und Jugenderholung**
- g) **Interkulturelle Jugendarbeit**

§ 4 Organe

Organe der NWJV-Jugend sind:

- a) der Verbandsjugendtag
- b) der Verbandsjugendausschuss
- c) die Verbandsjugendleitung

§ 5 Verbandsjugendtag

a) Der Verbandsjugendtag ist das höchste Organ der NWJV-Jugend. Er besteht aus der Verbandsjugendleitung, den gewählten Jugendleitungen der Sportkreise, Sportbezirke und den Vereinsdelegierten.

b) Aufgaben der Verbandsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses
- Wahl der Verbandsjugendleitung und deren Stellvertreter (max. 3)
- Entgegennahme der Berichte des Verbandsjugendausschusses und des Kassenabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Verbandsjugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jährlich statt. Die Verbandsjugendleitung muss die Verbandsmitglieder mindestens einen Monat vorher einladen. Anträge zum ordentlichen Verbandsjugendtag müs-

sen mindestens 4 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Verbandsjugendtag ist mindestens vier Monate vorher anzukündigen.

d) Zum außerordentlichen Verbandsjugendtag muss die Verbandsjugendleitung mindestens drei Wochen vorher die Verbandsmitglieder schriftlich einladen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsjugendausschusses dies für erforderlich halten, oder 10% der Mitglieder diesen beantragen. Anträge zum außerordentlichen Verbandsjugendtag müssen mindestens 2 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

e) Die ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen und außerordentlichen Verbandsjugendtage sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

g) Die gewählten Vertreter/innen der Verbandsjugendleitung und der Jugendleitungen der Sportkreise und Sportbezirke haben je eine Stimme. Diese Stimme ist nur im Verhinderungsfall auf den/die gewählte/n Vertreter/innen übertragbar. Stimmrecht der Vereine: Für die ersten 50 jugendlichen Mitglieder hat jedes ordentliche Mitglied zwei Stimmen, für je weitere angefangenen 50 Mitglieder erhält der Delegierte eine weitere Stimme.

h) Die Namen der Delegierten müssen 6 Wochen vor dem Verbandsjugendtag auf der Geschäftsstelle vorliegen.

i) Die Einladung zum Verbandsjugendtag muss 8 Wochen vorher auf der Geschäftsstelle vorliegen, das anschließende Protokoll muss 6 Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.

Für die Sportbezirks- und Sportkreisjugendtage wird analog verfahren. Die Protokolle der entsprechenden Versammlungen sind der Verbandsjugendleitung zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Verbandsjugendausschuss

a) Der Verbandsjugendausschuss – VerbJA – ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten

b) Er besteht aus

- (1) der Verbandsjugendleiterin und dem Verbandsjugendleiter
- (2) den gewählten Stellvertretern/innen
- (3) den Sportbezirksjugendleitern/innen
- (4) je einen Vertreter der weiblichen und männlichen Jugend (Jugendsprecher)
- (5) einem der gewählten Mitglieder des Präsidiums
- (6) im Bedarfsfall können die Sportkreisjugendleitungen hinzugezogen werden
- (7) dem Jugendbildungsreferenten
- (8) sowie hauptamtliche Fachkräfte der Jugend

Jede Person (1-6) darf im VerbJA nur höchstens zwei Ämter ausüben. Bei Abstimmungen darf sie nur in einer Amtsfunktion abstimmen.

- c) Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Arbeit dem Verbandsjugendtag gegenüber verantwortlich.
- d) Der Jugendbildungsreferent **und die Fachkräfte der Jugend sind hauptamtliche Angestellte im Bereich des Verbandes. Ihre Aufgaben regelt eine Dienstanweisung.**
- e) Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 7 Verbandsjugendleitung

Die Verbandsjugendleitung besteht aus:

- a) der Verbandsjugendleiterin und dem Verbandsjugendleiter
- b) den gewählten Stellvertretern/innen
- c) dem Jugendbildungsreferenten

Jedes Mitglied der Verbandsjugendleitung hat eine Stimme. Der Jugendbildungsreferent ist nicht stimmberechtigt.

Die Aufgaben der Verbandsjugendleitung sind:

- a) Leitung und Vorbereitung der Verbandsjugendtage
- b) Leitung und Vorbereitung der Verbandsjugendausschusssitzungen
- c) Erarbeiten von Richtlinien für die Jugendarbeit
- d) Erarbeiten von Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendausschusses
- e) In Kraft setzen von Entscheidungen, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht aufgeschoben werden können (diese müssen den übrigen Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses umgehend zur Kenntnis gegeben und der nächsten Verbandsjugendausschusssitzung bzw. dem nächsten Verbandsjugendtag zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden)
- f) Wahrnehmung der Interessen der Jugend nach innen und außen. Die Verbandsjugendleitung ist für ihre Arbeit dem Verbandsjugendausschuss und dem Verbandsjugendtag gegenüber verantwortlich.

Die Zuordnung der Aufgaben werden innerhalb der Verbandsjugendleitung festgelegt und verteilt.

Die Sitzungen der Verbandsjugendleitung findet nach Bedarf statt.

§ 8 Voraussetzung für die Mitarbeit im Jugendbereich

- a) Funktionsträger im Jugendbereich kann nur werden, wer einem ordentlichen Mitglied des Verbandes angehört
- b) Zu Jugendleitern können nur männliche, zu Jugendleiterinnen nur weibliche Vertreter gewählt werden.
- c) Für die Durchführung der sportlichen Leitungen bei Turnieren bzw. Meisterschaften ist für alle Jugendleitungen (Verband, Sportbezirk und Sportkreis) eine gültige Listenführer-Lizenz **oder** eine gültige Kampfrichter-Lizenz nötig.
- d) Sie müssen volljährig sein.
- e) Die Jugendsprecher/Innen **dürfen zum Zeitpunkt der Wahl** nicht älter als 23 Jahre sein.

§ 9 Wahlen

Die Amtsdauer der Jugendleitungen beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlzeiten sind so zu legen, dass alle zwei Jahre turnusmäßig der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin und die jeweiligen Stellvertreter/innen auf allen Ebenen zu wählen sind. Die Wahl des Jugendleiters und seiner Stellvertreter findet im Jahr der Präsidiumswahl statt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus einer Jugendleitung kann eine Person kommissarisch – bis zur nächsten Jugendversammlung der jeweiligen Ebene – mit der Wahrnehmung des Amtes von der Jugendleitung der jeweiligen Ebene oder höher betraut werden. Nachträglich ist hierfür eine Genehmigung der Verbandsjugendleitung einzuholen. Eine Wahl findet dann nur für die restliche Amtsperiode statt.

a) Wahlen der Jugendsprecher/in

Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher werden von allen Jugendsprechern der Vereine sowie den Landes- und Bezirkskadersprechern gewählt.

Diese Wahl findet auf einer Versammlung statt, die vor dem Verbandsjugendtag stattfindet. Die Durchführung dieser Versammlung obliegt dem NWJV-J-Team in Zusammenarbeit mit der Verbandsjugendleitung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandsjugendtag. Der Jugendsprecher/die Jugendsprecherin sowie deren Stellvertreter/in werden für zwei Jahre gewählt. In Jahren mit geraden Jahreszahlen der Jugendsprecher sowie der Stellvertreter und in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen die Jugendsprecherin und ihre Stellvertreterin. Wiederwahl ist möglich.

b) Wahlen der Jugendleitungen

Sportkreisebene

Die Delegierten der Vereine und die Sportkreisjugendleitung wählt auf dem Sportkreisjugendtag die Sportkreisjugendleitung und deren Stellvertreter/innen

Sportbezirksebene

Die Delegierten der Vereine und die Sportkreis- und Sportbezirksjugendleitung wählt auf dem Sportbezirks-jugendtag die Sportbezirksjugendleitung und deren Stellvertreter/innen

Verbandsebene

Die Delegierten der Vereine, sowie die Sportkreis- und Sportbezirksjugendleitung wählt auf dem Verbandsjugendtag die Verbandsjugendleitung und deren Stellvertreter/innen. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen nach Abs. 8 der JO erfüllen, sie müssen einem ordentlichen Mitglied des Verbandes angehören

c) Allgemeines Stimmrecht

Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.

Die **hauptamtlichen Fachkräfte der Jugend** haben kein Stimmrecht.

Die restlichen Stimmen richten sich nach 5 (h)

§ 10 Wettkampfordnung

Der Wettkampfsport wird durch die Wettkampfordnung geregelt.

§ 11 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Verbandsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Genehmigung durch den Verbandsjugendtag am 30. November 2007 in Kraft.

- Änderung durch den Verbandsjugendtag 28.11.2008
- Änderung durch den Verbandsjugendtag 13.11.2011
- Änderung durch den Verbandsjugendtag 18.11.2018

Anmerkungen

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Satzung des Verbandes aufgenommen werden:

Die NWJV-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr lt. Beschlossenem Haushaltsplan zufließenden Mittel.

Der Verbandsjugendleiter und die Verbandsjugendleiterin sind Mitglieder des Verbandsausschusses.